



21. Juni 2024  
 201.1-1.3.2 PM

Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
 Vorsteherin des Departements des Innern  
 Inselgasse 1  
 3011 Bern  
 (per E-Mail an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und  
[pfllege@bag.admin.ch](mailto:pfllege@bag.admin.ch))

## Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG): Stellungnahme der EDK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilrevision des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative soll in der zweiten Etappe die Masterstufe und damit die Advanced Practice Nurse (APN) reguliert werden. Die EDK beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Thematik, welchen Bildungszugang zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung künftig für das Profil der APN gelten soll. Der Bundesrat schickt zwei Varianten in die Vernehmlassung:

Variante 1 («Sowohl-als-auch»): Abschlüsse der Höheren Berufsbildung sind dem Master of Science in Advanced Practice Nursing FH/UH gleichgestellt.

Variante 2 («nur Master»): Allein der Abschluss eines Master of Science in Advanced Practice Nursing FH/UH berechtigt zur APN.

Die EDK unterstützt die Variante 1. Leitend für diese Haltung ist der Blick auf das Bildungssystem. Grundvoraussetzung für die neue Berufsqualifikation einer APN ist die Ausbildung zur dipl. Pflegefachperson HF oder FH. Es bestehen damit zwei Bildungswege zur Diplompflege: Das Studium an einer Höheren Fachschule (HF) im Rahmen der Höheren Berufsbildung oder das Studium an einer Fachhochschule (FH) oder Universität im Rahmen der Hochschulbildung. Diese beiden Möglichkeiten, die in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt werden, sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Mit der Variante 2 würde indes ein Anreiz für die Bachelorausbildung FH/UH gesetzt. Dies zeigt sich daran, wenn man die Dauer bis zum Erhalt einer APN-Qualifikation zwischen den beiden Bildungswegen vergleicht. Diplomerte Pflegefachpersonen HF müssen gemäss Variante 2 zuerst die Passerelle zum Abschluss eines Bachelors of Science in Nursing absolvieren. Diese Passerelle umfasst heute 90 ECTS und dauert in der Regel berufsbegleitend zwei Jahre. Diplomerte Pflegefachpersonen FH/UH können hingegen direkt nach ihrer grundständigen Ausbildung in ein Masterstudium einsteigen. Diese ungleiche Zutrittsvoraussetzung könnte das sensible Gleichgewicht zwischen der HF und der FH-Ausbildung gefährden. Die EDK erinnert an die kantonale Hoheit im Bereich des Vollzugs und im Festlegen der konkreten Bildungsangebote und befürchtet mit der Variante 2 einen Eingriff in ihre kantonale Umsetzungsfreiheit.

Diese Analyse zeigt, dass ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung der beiden Varianten die heutige Bachelorpasserelle darstellt. Obwohl die Berufsqualifikation der Pflege HF der Pflege FH gemäss GesBG gleichgestellt ist, müssen dipl. Pflegefachpersonen HF noch einmal Bildungsleistungen im Umfang von 90 ECTS absolvieren, um nach ihrem HF-Diplom zu einem Bachelor FH/UH zu gelangen. Die EDK hält diese Regelung, welche in den so



genannten Best Practices (Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen) festgelegt ist, für unangemessen und fachlich ungerechtfertigt. Sie bittet den Bundesrat, Möglichkeiten für eine Legiferierung zu prüfen, die eine deutlich verkürzte Passerelle resp. einen direkten Zugang zum Masterstudium an einer FH oder Uni für dipl. Pflegefachpersonen HF zulässt. Zu klären ist die Situation auch für Pflegefachpersonen, welche nach ihrer Grundausbildung bereits Weiterbildungen im Rahmen der Höheren Berufsbildung (namentlich NDS Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege sowie Höhere Fachprüfungen) absolviert haben. Hier soll eine direkte Aufnahme in die Masterprogramme der FH/Uni künftig rechtlich vorgesehen werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen  
Erziehungsdirektorinnen und -direktoren**

Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner | Präsidentin

Susanne Hardmeier | Generalsekretärin

Kopie an:

- Mitglieder der EDK
- Generalsekretariat der GDK